



- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden.

(4) Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

#### **§ 4 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung**

(1) Wer die Bescheinigung über den Besuch der jeweiligen Vorlesung (Kriminologie I oder II) nachweist, kann zur Prüfung zugelassen werden.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung hat im Sommersemester bis zum 30. Juni und im Wintersemester bis zum 10. Januar zu erfolgen. Entsprechende Hinweise ergehen in den jeweiligen Vorlesungen.

(3) Bei der Anmeldung ist der erworbene Schein im Original vorzulegen. Auf die Vorlage des Scheins kann verzichtet werden, soweit der Schein im laufenden Semester erworben wird. Er ist unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit nachzureichen.

(4) Die Anmeldung hat bei der laut Anhang zuständigen Person zu erfolgen und sollte folgende Angaben beinhalten: Name, Matrikelnummer, Studienfach, E-Mail, Prüfungsauswahl

#### **§ 5 Prüfungsbescheinigung**

(1) Wer die mündliche Prüfung bestanden hat, erhält vom prüfenden Lehrstuhl eine Prüfungsbescheinigung. (Leistungsbescheinigung des Zentralen Prüfungsamtes)

(2) Die Prüfungsbescheinigung wird mit 3 Leistungspunkten (LP) ausgewiesen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die Regelung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(2) Studierende, die das Wahlpflichtfach Kriminologie bereits nach alter Richtlinie studieren, können das Wahlpflichtfach nach der alten Richtlinie beenden.

#### **Anhang:**

Für Fragen und die Prüfungsanmeldung zuständig ist:

Frau Jessica Teixeira Rebelo  
Institut für Kriminologie  
Sekretariat  
Sand 7, 72076 Tübingen  
ifk@uni-tuebingen.de